Stand: 20.01.2021

Anordnungen des Ministeriums Baden-Württemberg für Bestattungen in der Corona-Krise

Es soll verhindert werden, dass es bei Bestattungen zu weiteren Ansteckungen kommt.

- Nach Möglichkeit sollten die Trauerfeiern und Beisetzungen nur im kleinen Familienkreis stattfinden. Mund- und Nasenschutz sind bei Bestattungen vorgeschrieben!
- 2. Trauerfeiern in Friedhofshallen oder Kirchen sind nur noch mit begrenzter Personenanzahl zulässig. Die nach den Abstandsregeln von 1,50 m mögliche Personenanzahl gibt jeweils die zuständige Friedhofsverwaltung oder Kirchengemeinde bekannt. Weitere Personen dürfen nicht in die Halle oder Kirche, sie dürfen sich nur vor dem Gebäude aufhalten. Ein Mundschutz ist vorgeschrieben. Händedesinfektionsmittel steht an den Eingängen und sollte verwendet werden. Gesungen werden darf nicht. Genauere Informationen erhalten Sie bei der Friedhofsverwaltung oder auf den Pfarrämtern.
- 3. Bestattungen unter freiem Himmel sind mit max. 50 Personen möglich. Diese werden meistens direkt an der Grabstelle mit der Urne oder dem Sarg abgehalten. Zu Personen die nicht in einem Haushalt leben ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten. Mundschutz ist erforderlich. Es darf nicht gesungen werden.
- Ab 25 Personen müssen Teilnehmerlisten mit Namen und Telefonnr. geführt werden. Diese ist von der Familie selbst zu erstellten und vor der Bestattung dem Ordner zu übergeben.
- 5. Auf Umarmungen oder Hände schütteln **muss verzichtet** werden.
- 6. Weihwasserständer und Erdschaufeln am Grab sind derzeit **nicht erlaubt** bzgl. dem Berühren der "Griffe". Als Ersatz werden Rosenblüten ins Grab eingestreut.
- 7. Todesanzeigen in Zeitungen:
 - In Todesanzeigen **sollte** nach Möglichkeit der Termin der Bestattung **nicht genannt** werden, um die zulässige Obergrenze der Personenanzahl von **50** nicht zu überschreiten.
 - Wenn die Trauerfeier in einer Friedhofshalle oder Kirche stattfindet, kann der Termin der Bestattung nur genannt werden, wenn ausreichend Sitzplätze vorhanden sind. Die ist nur nach vorheriger Abklärung mit dem Bestatter, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung möglich.
 - Bei Bestattungen im Freien kann der Termin genannt werden, unter Einhaltung der Obergrenze von 50 Personen!

